

Ausfertigung

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:

6 A 708/12

6 A 1398/12



Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 05.09.2014

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Nickels als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In den o. g. Verwaltungsstreitverfahren

Rüdiger Klasen,
Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow

- Kläger -

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

- Beklagter im Verfahren 6 A 708/12 -

Landkreis Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

- Beklagter im Verfahren 6 A 1398/12 -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht

sind bei Aufruf der Sachen um 13:05 Uhr erschienen:

in beiden Verfahren der Kläger persönlich

- im Verfahren 6 A 708/12 Herr Wiedermann unter Bezugnahme auf seine bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht,

Bezogen auf das Verfahren 6 A 1398/12 hat Herr Hase für den Landkreis telefonisch angekündigt, dass er den heutigen Termin für den Landkreis nicht wahrnehmen werde.

In beiden Verfahren wird dem Kläger der jeweilige Beschluss vom 03. September 2014 in Ausfertigung ausgehändigt, dem Beklagtenvertreter im Verfahren 6 A 708/12 ebenfalls.

Es ergeht der folgende Beschluss:

b. u. v.

Die Verfahren 6 A 708/12 und 6 A 1398/12 werden zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

Der Einzelrichter trägt in beiden Verfahren den wesentlichen Akten vor. Mit den Beteiligten wird in beiden Verfahren die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Kläger trägt ausführlich seine Positionen vor.

Im Verfahren 6 A 708/12 stellt der Kläger die Anträge aus der Klageschrift vom 26. April 2012 auf Seite 2 und 3.

Der Kläger überreicht im Verfahren 6 A 708/12 ergänzend einen Schriftsatz vom 05. September 2014, der auch vom Beklagtenvertreter eingesehen wird. Der Kläger erklärt, kein weiteres Exemplar zur Verfügung zu haben.

Das Gericht weist darauf hin, dass Strafanträge bzw. Strafanzeigen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft gestellt werden können.

Der Kläger erklärt ergänzend, dass letzteres bereits geschehen sei und für ihn ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten sei.

Der Beklagtenvertreter beantragt im Verfahren 6 A 708/12 die Klage abzuweisen.

v. u. g.

Im Verfahren 6 A 1398/12 stellt der Kläger den Antrag aus der Klageschrift vom 23. August 2012, Seite 3.

Ergänzend reicht der Kläger im Verfahren 6 A 1398/12 den Schriftsatz vom 05. September 2014 nebst Anlagen ein, der zu den Akten genommen wird.

Insoweit ergeht der entsprechende Hinweis des Gerichts wie im Parallelverfahren.

Im Hinblick auf die heute überreichten Schriftsätze weist das Gericht darauf hin, dass auch zweifelhaft ist, inwieweit es für die Feststellung von Grundrechtsverletzungen zuständig ist.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Antragstellung stellt der Kläger im Verfahren 6 A 1398/12 ergänzend den Antrag,

den Beklagten zu verpflichten, eine Überprüfung seiner Staatsangehörigkeit nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 06. November 1997 vorzunehmen, unter Einbeziehung der von ihm geäußerten Zweifel an der Staatsangehörigkeit, und der von ihm genannten Beweisdokumente.

v. u. g.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur ergänzenden Antragstellung und Begründung der gestellten Anträge. Der Kläger erklärt, über die heute zu Protokoll gestellten Anträge keine weiteren Anträge stellen zu wollen.

Im Verfahren 6 A 708/12 stellt der Kläger weiter den Antrag,

zu klären, warum die Bürger in Mecklenburg-Vorpommern mit der NS-Glaubhaftmachung „Deutsch“ auf amtlichen Ausweisen versehen seien, warum in Ausländer- und Einbürgerungsbehörden die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 ausgegeben werde und aus welchen Gründen die drei Bereiche Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preußen überlagert werden und warum die Bürger nicht ihre Heimatangehörigkeit behalten haben.

v. u. g.

Der Beklagtenvertreter im Verfahren 6 A 708/12 beantragt,

die Klage auch insoweit abzuweisen.

v. u. g.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur ergänzenden Begründung ihrer Anträge.

Es ergeht der folgende Beschluss:

b. u. v.

In den Verfahren 6 A 708/12 und 6 A 1398/12 ergeht die jeweilige Entscheidung am Schluss der Sitzung.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:25 Uhr geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Sache Rüdiger Klasen ./ Land Mecklenburg-Vorpommern, Aktenzeichen 6 A 708/12 um 14:50 Uhr verkündete der Einzelrichter in Abwesenheit der Beteiligten im Namen des Volkes das folgende

Urteil

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:52 Uhr geschlossen.

In der Verwaltungsstreitsache 6 A 1398/12 verkündete der Einzelrichter nach Wiederaufrauf der Sache um 14:55 Uhr in Abwesenheit der Beteiligten im Namen des Volkes das folgende

Urteil

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die mündliche Verhandlung wird um 14:57 Uhr geschlossen.

Ende des Termins 14:59 Uhr.

Nickels

F.d.R.d.Ü.v.T.:
08.09.2014

Müller
Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter

Ausgefertigt:

Schwerin, 19. September 2014

Müller, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

